



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Dr. Gerhard Thurner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2020/4326/DORI/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Domenico Rief

DW: 1455

Innsbruck, 19.11.2020

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.11.2020
Ihre GZ.: VD-1676/2/11-2020

Sehr geehrter Herr Dr. Thurner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Tirol nimmt zum Entwurf eines 2. Tiroler Brexit-Begleitgesetzes wie folgt Stellung:

Mit diesem Sammelgesetz sollen in einer Reihe von Landesgesetzen britische Staatsangehörige, welche bereits in Österreich wohnhaft sind und den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ erhalten, eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern erfahren. Die Bezeichnung des Aufenthaltstitels in der Brexit-Durchführungsverordnung mit „Art. 50 EUV“ erachten wir als irreführend und rechtlich falsch und haben dies bereits in unseren Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtungsprozesse zur Brexit-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) eingebracht.

Wir empfehlen daher, mit der Beschlussfassung dieses 2. Tiroler Brexit-Begleitgesetzes zuzuwarten, bis die Brexit-Durchführungsverordnung und die Änderung des NAG auf Bundesebene beschlossen wurden.

Gemäß den allgemeinen Erläuterungen dieses Entwurfs sollen britische Staatsangehörige in den Kreis der unionsrechtlich Begünstigten aufgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (Artikel 10) führen jedoch dazu, dass zukünftig Briten, welche über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, aber das Recht auf Daueraufenthalt noch nicht erworben haben, gegenüber Unionsbürgern bessergestellt werden. Unionsbürger haben nämlich gem. § 3 Abs. 4 lit. b, c und d Tiroler Mindestsicherungsgesetz keinen Anspruch auf Mindestsicherung, wenn ihnen – vereinfacht gesagt – keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt oder sie kein Recht auf Daueraufenthalt besitzen. Um diese (unionsrechtlich bedenkliche und wahrscheinlich auch politisch nicht gewollte) Besserstellung von Briten zu vermeiden, müsste man in § 3 Abs. 4 lit. b, c und d Tiroler Mindestsicherungsgesetz auch die „Personen nach Abs. 2 lit. g Zi. 4“ ergänzen.

Mit dem Ersuchen, diese legistische Richtigstellung vorzunehmen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner